

6. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

Artikel I

§ 13 Leistungen

(13) Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie)

1.-2. bleiben unverändert bestehen

3. Für versicherte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sowie für versicherte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mit Entwicklungsstörung) erstattet die BKK-VBU abweichend von Nr. 2 die tatsächlich entstandenen Kosten pro Arzneimittel in voller Höhe, für alle Arzneimittel insgesamt jedoch maximal bis zu einem Betrag von 150,00 Euro pro Kalenderjahr und Kind bzw. Jugendlichen.

4. Zur Erstattung sind der BKK-VBU die spezifizierten Rechnungen der Apotheke und die ärztliche Verordnung vorzulegen.

5.-6. bleiben unverändert bestehen

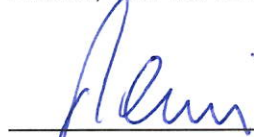
(14) wird gestrichen

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 04.12.2020 beraten und im schriftlichen Umlaufverfahren einstimmig beschlossen. Er tritt mit Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 10.12.2020



Theodor Meine
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

in Artikel I § 13 Absatz (13) vor der Nummer „3.“ ergänzt wird: „Nummer 3 wird wie folgt gefasst:“ ,

vor der Nummer „4.“ ergänzt wird: „Die bisherige Nummer 3. wird zu Nummer 4. .“ und

vor der Nummer „5“ ergänzt wird: „Die bisherige Nummer 4. wird zu Nummer 5. und die bisherige Nummer 5. wird zu Nummer 6.“

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 26. Januar 2021

213-59289.0-1909/2019



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer